

RS UVS Salzburg 1992/07/15 4/51/3-1992

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.07.1992

Rechtssatz

Eine Berufungsschrift mit dem Wortlaut: "Ich berufe gegen den Bescheid der Höhe der Strafe und des Grundes wegen" weist keinen begründeten Berufungsantrag im Sinne des §63 Abs3 AVG auf.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at